

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Eignungsfeststellung, Begleitung und Koordinierung
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455) – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) – Die erste Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für acht Regionalbüros und eine Regiestelle zur Umsetzung der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 vom 13. August 2014 wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 28. August 2014 sowie im Internetauftritt der SAB veröffentlicht. – Die zweite Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 05. November 2015 sowie im Internetauftritt der SAB veröffentlicht. Diese ruft zur Einreichung für Projektvorschläge für die Regionalbüros in folgenden Regionen auf: Erzgebirgskreis, Chemnitz, Mittelsachsen – Die dritte Bekanntmachung vom 25. April 2017 wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19/2017 vom 11. Mai 2017 sowie im Internetauftritt der SAB veröffentlicht. Diese ruft zur Einreichung von Projektvorschlägen für das Regionalbüro Chemnitz und Mittelsachsen auf.
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich M
Durchführungsort:	Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion)

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Die Förderung zielt darauf ab, die Beschäftigungschancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie ihre Arbeitsmarktintegration zu unterstützen. Gleichzeitig sollen das Potenzial von Arbeits- und Langzeitarbeitslosen bei der Fachkräftesicherung erschlossen und dem Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung entgegengewirkt werden.
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden Vorhaben, die die Umsetzung der Einzelvorhaben in den nachfolgend genannten, übrigen Vorhabensbereichen der Richtlinie Berufliche Bildung, Abschnitt 3 auf regionaler Ebene unterstützen:</p> <p>I.) Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten, J.) Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss, K.) Individuelle Einstiegsbegleitung und L.) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen</p> <p>Der Gegenstand der Förderung umfasst insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Eignungsfeststellungen, – Ermittlung des Qualifizierungs- und Förderbedarfes der Teilnehmer, – Umsetzung weiterer Bestandteile zur Vorbereitung und Begleitung der Qualifizierungsvorhaben sowie – Durchführung von koordinierenden Aufgaben und Aufgaben zur Programmbegleitung und – Qualitätssicherung auf regionaler Ebene. <p>Gefördert wird die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordination und Qualitätssicherung der Programme im Rahmen der JobPerspektive Sachsen übergreifend für alle oder ausgewählte Programmregionen in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und dem SMWA.</p>
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendungsempfänger, die die Umsetzung der Einzelvorhaben in den Vorhabensbereichen I, J, K und L als Regionalbüros unterstützen (vgl. Vorhabensbereich M., Nr. 1.1 der Richtlinie), dürfen grundsätzlich nicht zugleich Bildungsdienstleister einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen für Vorhaben in den Bereichen I., J., K. und L. in ihrer Region sein. Eine Ausnahme bildet die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen bei seltenen Berufszielen oder nicht wirtschaftlichen Kleingruppen als separate Vorhaben durch die Träger der Regionalbüros.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Übergangslösung in den Regionen Erzgebirgskreis, Chemnitz sowie Mittelsachsen im Jahr 2015 gilt, dass Regionalbüros einschließlich verbundener Unternehmen nicht zugleich Bildungsdienstleister nach den Vorhabensbereichen L. und K. für die Teilnehmer der Übergangslösung sein dürfen. – Der Zuwendungsempfänger, der die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Programme im Rahmen der JobPerspektive Sachsen übergreifend für alle oder ausgewählte Programmregionen (vgl. Pkt. M, Nr. 1.2) übernimmt (Regiestelle), darf grundsätzlich kein Zuwendungsempfänger in den Vorhabensbereichen I., J., K., L. und kein Zuwendungsempfänger nach Vorhabensbereich M. Nr. 1.1 (Regionalbüro) einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen sein. – Die Vorhaben müssen in einer der in der Bekanntmachung vom 13. August 2014 bzw. 16. Oktober 2015 bzw. 25. April 2017 unter Ziffer I. Nr. 1.2 genannten Regionen durchgeführt werden. – Aufgaben, Meilensteine und Zeitplan der Regiestelle und Regionalbüros sind der Bekanntmachung vom 13. August 2014, der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 und der Bekanntmachung vom 25. April 2017 zu entnehmen.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an Einzelvorhaben nach Abschnitt 3, Pkt. J, K und L der Richtlinie Berufliche Bildung. Dies können sein:</p> <p>J) Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitslose nach § 16 SGB III – Langzeitarbeitslose nach § 18 SGB III – benachteiligte Personen, z.B. ausbildungsreife Jugendliche unter 25 Jahren, die nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten oder Wiedereinsteigende nach Familienzeiten <p>K) Individuelle Einstiegsbegleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Langzeitarbeitslose nach § 18 SGB III – Arbeitslose nach § 16 SGB III in begründeten Fällen – benachteiligte Personen, z.B. Personen, die nach Familienzeiten wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen (Wiedereinsteigende) <p>L) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen:</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Langzeitarbeitslose nach § 18 SGB III – Arbeitslose nach § 16 SGB III in begründeten Fällen
Von der Förderung ausgenommen:	<p>Regionalbüros dürfen in ihrer Region nicht zugleich Bildungsdienstleister sein, die die Einzelvorhaben in den Vorhabensbereichen I, J, K und L durchführen einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen (vgl. Vorhabensbereich M., Nr. 1.1 der Richtlinie). Für die Übergangslösung in den Regionen Erzgebirgskreis, Chemnitz sowie Mittelsachsen im Jahr 2015 gilt, dass Regionalbüros einschließlich verbundener Unternehmen nicht zugleich Bildungsdienstleister nach den Vorhabensbereichen L. und K. für die Teilnehmer der Übergangslösung sein dürfen.</p> <p>Die Regiestelle, die die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Programme im Rahmen der JobPerspektive Sachsen in der Übergangsregion übernimmt, darf grundsätzlich nicht zugleich Regionalbüro nach Nr. M.1.1 der Richtlinie oder Bildungsdienstleister für die Einzelvorhaben in den Vorhabensbereichen I., J., K., L. oder mit diesen verbundenes Unternehmen sein (vgl. Vorhabensbereich M., Nr. 1.2 der Richtlinie).</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderung erfolgt nach Aufforderung zur Antragstellung oder nach Stichtagen, die auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht sind und der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen sind. – Grundlage ist das Eckpunkte-Konzept einschließlich Anlagen in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung. – Verlängerungsoption 2017: Die Auswahl und Bewilligung der Regionalbüros erfolgt zunächst bis 30.09.2017. Entsprechend der Bekanntmachung vom 13. August 2014 wird in Abstimmung zwischen SMWA und Bewilligungsstelle von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht. Dies betrifft die Regionen Erzgebirgskreis, Vogtland, Zwickau, Bautzen, Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/ Dresden. – Verlängerungsoption 2019: Die Auswahl und Bewilligung der Regionalbüros erfolgt zunächst bis 30.09.2019. Entsprechend der Bekanntmachung vom 13. August 2014 wird in Abstimmung zwischen SMWA und Bewilligungsstelle von einer weiteren Verlängerungsoption Gebrauch gemacht. Dies betrifft die Regionen Erzgebirgskreis, Chemnitz/Mittelsachsen, Vogtland, Zwickau, Bautzen, Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Dresden. – Die Maßnahmen enden spätestens zum 30.09.2022. Eine Verlängerung darüber hinaus ist aufgrund des Abschlusses des Förderzeitraumes ausgeschlossen.
-------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen. • Bei Förderung von Verwaltungssachkosten als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Verwaltungspersonalstunden des Eigenpersonals im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die Anwesenheitstage des Teilnehmers im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen. – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. – Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
-----------------------	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	– Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Aus-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>gaben</p> <p>– Anwendbare Pauschalen:</p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungssachkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 EUR je Verwaltungspersonalstunde <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Angaben zur Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegulungen:	<p>DAWI-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Europäischen Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringen.</p> <p>DAWI-Beschluss Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).
--	--

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	Auswahlkriterien zum Projektaufruf sind der Bekanntmachung vom 13. August 2014, der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 und der Bekanntmachung vom 25. April 2017 zu entnehmen.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	
Begleitung und Bewertung:	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>
Querschnittsaufgaben	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>